

Satzung

§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Fördergesellschaft der Fachhochschule Potsdam e.V.“.
2. Sitz und Gerichtsstand ist Potsdam.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, durch geeignete Aktivitäten die Fachhochschule Potsdam in ihrer Entwicklung zu unterstützen und damit der Förderung von Wissenschaft und Forschung zu dienen.
 - a) Der Satzungszweck wird vor allem verwirklicht durch:
 - Hilfe bei der Einwerbung von Drittmitteln, Vergabe von Stipendien in besonderen Fällen sowie, die Förderung von Praktika,
 - Mithilfe bei der Vermittlung von regionalen Kontakten zu Unternehmen, Stiftungen, Verbänden, Politik, Verwaltung und den Medien,
 - die Förderung des Transfers wissenschaftlicher und gestalterischer Ergebnisse aus der Praxis und aus der Praxis in die Hochschule,
 - Förderung der internationalen Aktivitäten auf dem Gebiet von Wissenschaft und Forschung,
 - Wettbewerbe und Auszeichnungen für besondere wissenschaftliche und gestalterische Leistungen,
 - die Förderung des wissenschaftlichen und kulturellen Austausches zwischen Hochschule, Gesellschaft und Alumni der Fachhochschule Potsdam,
 - Förderung der Unternehmens- und Kommunikationskultur an der Fachhochschule Potsdam.
2. In Wahrnehmung seiner Aufgabe verfolgt der Verein folgende Prinzipien:
 - Wahrnehmung der parteipolitischen und konfessionellen Unabhängigkeit, er garantiert die freie Meinungsäußerung,
 - Respektierung der Hochschulautonomie,
 - Zusammenarbeit mit Wirtschaft, Gesellschaft und Politik.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1997. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in der ersten Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die sich dem Zweck und den Aufgaben des Vereins verpflichtet fühlt und sie durchzusetzen bereit ist.
2. Die Mitglieder fördern die Ziele des Vereins nach besten Kräften und entrichten den Beitrag rechtzeitig.
3. Die Mitglieder sind bemüht, Kontakte, Verbindungen und Informationen einzubringen und gemeinschaftlich zum Vorteil des Vereins zu nutzen.
4. Die Mitgliedschaft kann bei dem Verein schriftlich beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Im Ablehnungsfall entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.
5. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in Organisationen, deren Tätigkeit gegen die Grundsätze der freiheitlich demokratischen Grundordnung oder den Verein und seine Ziele gerichtet ist, ist unvereinbar.
6. Eine korporative Mitgliedschaft von anderen Organisationen ist möglich. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit zwei Drittel Mehrheit.
7. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - durch schriftliche Austrittserklärung mittels eingeschriebenem Brief mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende
 - durch Tod des Mitglieds
 - durch Verlust der Rechtsfähigkeit
 - durch Ausschluss
 - durch Streichung

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes, wenn ein Mitglied den Interessen oder der Satzung des Verbandes zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins schädigt. Das betroffene Mitglied ist vor der Beschlussfassung zu hören. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied vom Vorstand schriftlich und unter Abgabe der Gründe mitzuteilen.

Bleibt ein Mitglied mit einer Zahlungsverpflichtung länger als sechs Monate schuldhaft in Verzug, ruhen seine Rechte aus der Mitgliedschaft. Der Ausschluss nach Abs. 7 Punkt 4 kann eingeleitet werden. Bei mehr als einjährigem Verzug kann das Mitglied aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt. Die Ordnung soll eine Staffelung von Beiträgen vorsehen. Die Mitgliedschaft von jungen Unternehmen, Berufsanfängern etc. soll durch Beitragsermäßigungen gefördert werden.
2. Bei ihrem Ausscheiden haben die Mitglieder keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer eingezahlten Mitgliedsbeiträge.

§ 5 Förderanträge

1. Anträge zur Förderung eines Vorhabens sind schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten. Die Bearbeitung mehrerer Anträge erfolgt in der Reihenfolge ihres Eingangs.
2. Neben der Beschreibung des Vorhabens müssen Förderanträge den konkreten Finanzbedarf für das Vorhaben ausweisen.
3. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder der Hochschule und des Vereins.
4. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Annahme eines Antrages und die konkrete Höhe des Förderbetrages.
5. Antragsteller haben eine Berichtspflicht nach Abschluss des geförderten Vorhabens.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (§ 7)
- der Vorstand (§ 8)

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr steht die letzte Entscheidung in allen den Verein betreffenden Fragen zu, soweit dies nicht in der Satzung ausdrücklich dem Vorstand vorbehalten ist.
2. Die Mitgliederversammlung besteht aus:
 - den Mitgliedern,
 - den Mitgliedern des Vorstandes,
 - je einem Delegierten der korporativen Mitglieder, die von deren Vorständen benannt werden.
3. Sie entscheidet:
 - mit einfacher Mehrheit über die Wahl des Vorstandes, wobei über jede vorgeschlagene Person getrennt abgestimmt wird,
 - mit einfacher Mehrheit über die Wahl der Beitragsmitglieder,
 - mit einfacher Mehrheit über die Beitragsordnung,
 - mit einfacher Mehrheit über die Entlastung des Vorstandes,
 - mit einfacher Mehrheit über die Billigung des Haushaltsplanes,
 - mit zwei Drittel Mehrheit über eine eventuelle Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes,
 - mit zwei Drittel Mehrheit über die Änderung der Satzung,
 - mit zwei Drittel Mehrheit in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Versammlung über die Auflösung des Vereins,
 - mit zwei Drittel Mehrheit über die Einrichtung einer hauptamtlich besetzten Geschäftsstelle.
4. Unter Mehrheit ist die Mehrheit der vertretenen Mitglieder zu verstehen.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit Bekanntgabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen zwischen Einladung und Tag der Versammlung schriftlich oder digital einberufen.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen:
 - auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Vereins,
 - bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Sie kann in dringenden Fällen mit einer Frist von 7 Tagen einberufen werden.
7. Beschlüsse auf Änderung der Satzung dürfen nur gefasst werden, wenn die Anträge mit der Einladung zur Mitgliederversammlung versandt worden sind.
8. Die Mitgliederversammlung hat mindestens einmal im Jahr stattzufinden. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden des Vorstandes geleitet, im Falle ihrer/seiner Verhinderung durch eine Stellvertretung.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der Leitung der Versammlung beurkundet wird.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einer oder einem Vorsitzenden, zwei gleichberechtigten Stellvertreter*innen und bis zu drei Beisitzer*innen. In den Vorstand können ergänzend zwei Absolvent*innen der Fachhochschule Potsdam gewählt werden. Eine weitere Person wird als kooptierende Vertretung der Hochschulleitung durch die Präsidentin beziehungsweise den Präsidenten der Fachhochschule benannt. Macht die Mitgliederversammlung von der Möglichkeit der Wahl Gebrauch, werden die Gewählten Mitglieder des Vorstandes mit allen Rechten und Pflichten. Eine oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden ist zugleich Schatzmeister*in.
2. Vorstand im Sinne des §26 BGB ist die oder der Vorsitzende alleine oder beide Stellvertreter*innen gemeinsam.
3. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre, sie verlängert sich jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes, wenn diese innerhalb der drei Jahre nicht erfolgt ist.
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, insbesondere für die
 - a) Festlegung der Arbeitsschwerpunkte des Vereins gemäß § 2
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung sowie Erstellung eines Jahresberichtes.

§ 9 Ehrenmitglieder

Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit Persönlichkeiten, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Für die Auflösung des Vereins gelten die gesetzlichen Vorschriften.
2. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins
 - a) an die Fachhochschule Potsdam, die sie unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat oder
 - b) an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Wissenschaft und Forschung und der Studierendenhilfe.

Die vorstehende Fassung der Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 16.03.93 in Potsdam beschlossen worden und von den Mitgliederversammlungen in Potsdam am 22.11.1994, 30.09.1996, 13.05.1997, 27.06.2002, 22.09.2009, 09.11.2010, 25.10.2011, 19.11.2015, 08.12.2016, 20.10.2020 und 26.10.2021 geändert worden.